

Nutzungsregelung für das Gebäude der Städtischen Musikschule

I. Musikschultypische Nutzung

Das Gebäude Untere Schwabstr. 51 ist das Haus der Städtischen Musikschule Fellbach. Im Auftrag der Stadt bewirtschaftet sie das Gebäude sowie das dazugehörige Gelände und übt das Hausrecht aus. Die Städtische Musikschule wird im Rahmen der Nutzung ihre in der Schulordnung genannten Ziele umsetzen. Hierzu zählen alle musikschultypischen unterrichtlichen und außerunterrichtlichen Aktivitäten und Maßnahmen, die der Musikschule dienlich sind. Darin eingeschlossen ist die von gegenseitiger Rücksichtnahme geprägte Zusammenarbeit der Musikschule mit den Fellbacher Bildungseinrichtungen und Vereinen, so dass dem gemeinsamen Ziel der Förderung der Musik und des Singens Rechnung getragen wird.

Folgende Gruppierungen haben in dem Musikschulgebäude regelmäßige Nutzungsrechte für ihre Ensembleproben:

- die Orchester der Stadtkapelle Fellbach,
- die Orchester des 1. Handharmonika-Clubs,
- der Chor opus 7 des Philharmonischen Chors,
- das Fellbacher Kammerorchester.

Die jeweiligen Belegungszeiten werden zwischen den Beteiligten vereinbart. Wird eine Einigung zwischen den genannten Gruppierungen und der Städtischen Musikschule nicht erreicht, entscheidet die Stadtverwaltung.

Weiteren Gruppierungen wird die Städtische Musikschule die Nutzung von Räumen gestatten, wenn dadurch ihr Schulbetrieb nicht unzumutbar beeinträchtigt wird.

Die vorstehend genannten Vereine erhalten entsprechend der Bauplanung zur Lagerung der für den Probenbetrieb notwendigen Materialien Räume im Musikschulgebäude.

II. Nutzung für andere Veranstaltungen

Die Räume der städtischen Musikschule können auch für andere, insbesondere kulturelle Veranstaltungen, denen von der Stadtverwaltung die Genehmigung erteilt wird, genutzt werden. Darunter fallen Veranstaltungen im Interesse der Stadt, der Stadt selbst, sowie Veranstaltungen der Schwabenlandhalle Fellbach Betriebs-GmbH. Dafür kann das Nutzungsrecht der Musikschule und der genannten Vereine vorübergehend eingeschränkt oder aufgehoben werden. Die Stadtverwaltung wird dabei die Interessen der Betroffenen an-

gemessen abwägen. Werden durch solche Veranstaltungen sowohl der Betrieb der Musikschule als auch der Probenbetrieb der nutzenden Vereine beeinträchtigt, hat der Musikschulbetrieb Vorrang.

Die Stadt setzt die Verrechnungsmieten fest und regelt die Mietsätze. Zu regeln sind die Mietsätze für den Saal, das Foyer, die übrigen Räume sowie für die in Anspruch genommenen Medien und sonstigen Einrichtungsgegenstände.

Die Verfügung tritt am 01. Juli 2000 in Kraft